

Steuerliche Rahmenbedingungen für Existenzgründer

Steuerarten

- Einkommensteuer - ESt
- Körperschaftsteuer - KSt
- Gewerbesteuer - GewSt
- Umsatzsteuer - USt

Einkommensteuer

- Einkunftsarten
- Abgrenzung Freier Beruf und Gewerbebetrieb
- Gepräge theorie bei Personengesellschaften
- Gewinnermittlungsarten
- Abgrenzung Einnahmenüberschussrechnung und Betriebsvermögensvergleich
- Steuertarif
- Steuerfreie Nebentätigkeiten

Körperschaftsteuer

- Kapitalgesellschaften
- Körperschaften des öffentlichen Rechtes
- Befreiungen, Tarif, Besonderheiten

Einnahmenüberschussrechnung

Steuerpflichtige, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind,

Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen,

und die auch keine Bücher führen und Abschlüsse machen,

können nach § 4 (3) EStG als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen.

Einnahmenüberschussrechnung

Gewerbliche Unternehmer mit einem

- Umsatz bis 500.000 € oder
- Gewinn bis 50.000 €

Freiberufler nach § 18 EStG

- wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit

- Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Journalisten, ähnliche Berufe (sog. Katalogberufe)

Bilanz oder Vermögensübersicht

Bei Gewerbetreibenden, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind,

Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen,

oder die ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse machen,

ist für den Schluss des Wirtschaftsjahres das Betriebsvermögen anzusetzen,

das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist

Bilanz oder Vermögensübersicht

Gewerbliche Unternehmer mit einem

- Umsatz über 500.000 € oder
- Gewinn über 50.000 €

Einzelunternehmer

Personengesellschaften (GbR, OHG, KG, PartG)

Kapitalgesellschaften (AG, GmbH)

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer muss angemeldet werden, d.h. es muss eine Umsatzsteuer-Voranmeldung eingereicht werden.

Der Zeitraum, für die Einreichung richtet sich nach der Umsatzsteuerschuld im Vorjahr:

- mehr als € 7.500 monatlich
- von € 1.000 bis einschl. € 7.500 vierteljährlich
- bis € 1.000 jährlich

Nimmt der Unternehmer seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit auf, ist im laufenden und folgenden Kalenderjahr Voranmeldungszeitraum der Kalendermonat.

Umsatzsteuer

Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, dass ein Unternehmer,
dessen Gesamtumsatz im vergangenen Kalenderjahr nicht mehr als
500.000 € betragen hat, oder
soweit er Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs
ausführt
die Umsatzsteuer nicht nach vereinbarten, sondern vereinnahmten
Entgelten berechnet.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Richarda Hinz Steuerberaterin
Rosenheimer Str. 52 81669 München
Telefon 089 / 622 33 78 0
Telefax 089 / 622 33 78 20
Mobil 0172 / 843 26 12
mail@hinz-steuerberaterin.de
www.hinz-steuerberaterin.de